



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. September 2020
(OR. en)

10339/20

UEM 288

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG
über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken
hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Suomen Pankki

BESCHLUSS (EU) 2020/... DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG
über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken
hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Suomen Pankki**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll Nr. 4 über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1,

gestützt auf die Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 7. August 2020 an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Suomen Pankki (EZB/2020/37)¹,

¹ ABl. C 268 vom 14.8.2020, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, müssen von unabhängigen externen Rechnungsprüfern, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt werden, geprüft werden.
- (2) Das Mandat der externen Rechnungsprüfer der Suomen Pankki endete nach der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2019. Es ist deshalb erforderlich, externe Rechnungsprüfer ab dem Geschäftsjahr 2020 zu bestellen.
- (3) Die Suomen Pankki hat KPMG Oy Ab als externe Rechnungsprüfer für die Geschäftsjahre 2020 bis 2025 ausgewählt.
- (4) Der EZB-Rat hat empfohlen, KPMG Oy Ab als externen Rechnungsprüfer der Suomen Pankki für die Geschäftsjahre 2020 bis 2025 zu bestellen.
- (5) Gemäß der Empfehlung des EZB-Rates sollte der Beschluss 1999/70/EG des Rates¹ entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss 1999/70/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken (ABl. L 22 vom 29.1.1999, S. 69).

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 11 des Beschlusses 1999/70/EG erhält folgende Fassung:

„(11) KPMG Oy Ab wird als externer Rechnungsprüfer der Suomen Pankki für die Geschäftsjahre 2020 bis 2025 anerkannt.“

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Europäische Zentralbank gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
